

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

9 (28.2.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-730920](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-730920)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Auszug aus dem PUBLICANDO.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preussen etc., Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, setzt das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Dezembermonats des Jahres 1792 denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als:

3) Denjenigen vier Forstbedienten, die auf den Herbst des benannten Jahres 1792 den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

4) Denjenigen drei Königlichen Forstbedienten, die bis auf den Herbst besagten Jahres die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr.

6) Denjenigen vier Demerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maas halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichen Holzsaamen besäet, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsteneien, durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

10) Derjenigen Stadtgemeinde, oder auch demjenigen Reichsoffizianten oder andern Partikulier in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Teiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Atteste werden bescheiniget haben, eine auf sechs Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden.

15) Denjenigen vier Imperanten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Rthlr.

37) Denjenigen vier Gemeinaden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr.

38) Denjenigen vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

39) Denjenigen zehn Bauern, deren jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern werden besäet haben, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

41) Den vier Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

43) Demjenigen, der die beste noch unbekannt wüßliche Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß und solche einführt, eine Belohnung von 20 Rthlr.

50) Demjenigen vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mart, welche bei der jährlichen Hengstführung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr.

53) Demjenigen vier Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrerseits den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bei den respective Kammern ihrer Provinzen melden.

54) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob, und welchergestalt zur Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hakelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

56) Demjenigen zwei Impetranten, welche den Waidbau bergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr.; und demjenigen zwei Competenten, welche ihn bergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr. Auch soll auf den auswärtigen Debit des Waides, Zoll, und Accise Freiheit bewilliget werden.

57) Demjenigen drei Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen, und gemeinnützig machen werden, jedem 20 Rthlr.

59) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren steht, eine Belohnung von 50 Rthlr.

60) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsens einreicht, so daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthlr.

61) Demjenigen zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brustern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jedes 25 Rthlr.

63) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschleßen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr.

65) Demjenigen, der in Königl. Landen eine gute Walkerde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr.

68) Denjen



68) Denjenigen zwei Fabrikanten, die zum Erstenmal wenigstens für 1000 Rthlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden dehitiret, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugnis des auf der Messe sich befindenden Königlich-Commissarii, und durch die Atteste der Grenz-Zollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr.

71) Denjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, (Gutsbesitzer, Prediger, Beamte und Administratores davon ausgeschlossen) außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Flachs das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr.

72) Denjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinenen Sammast werden gewürkt haben, jeder 20 Rthlr.

82) Denjenigen drei Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollenen Garn zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden, und die Fäde zu 40 Fäden, nach dem Berliner Haspel zu 32 Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jeder 20 Rthlr.

89) Denjenigen fünf Personen auf der Insel Vorkum, so sich auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn werden gesponnen haben, jeder 10 Rthlr.

90) Demjenigen, der statt der Lumpen und des Schaaflains, andere eben so brauchbare Materialien zur Pappierfabrikation ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Rthlr.

91) Denjenigen zwei Baubedienten, welche die beste Ausarbeitung des vollkommensten Risses und Anschlages von Unterthanengebäuden einreichen werden, respect. 100 und 50 Rthlr.

Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1792 bei den Lands- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer respect. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Releges- und Domainenkammer längstens Ausgangs Novembers des 1792sten Jahres hier eintreffen können. In der Absicht der, für das Jahr 1791 ausgesetzten, und zu deservirenden Prämien, hat es bei dem deshalb unterm 7. Juli 1789 ergangenen Publicando sein Verbleiben, und müssen die Beweise und Legitimationes deshalb, spätestens im October 1791 gehdriegen Orts beigebracht seyn. Signatum, Berlin, den 7. October 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Schulenburg, v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mausewitz. v. Wolf.

Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben den



den Candidatis Juris E. E. W. Tiemann, und E. B. Conring, die Auscultatur bey
hiesiger Regierung in Gnaden conferiret, und sind selbige hiezu verpflichtet worden.
Munich, den 17 Febr. 1791.

R. P. D. N.

Sachen, so zu verkaufen.

Vermdge des bei der hochpreisl. Regierung und auf dem Amtgerichte Munich
affigirten Subhastationspatenti mit Verkaufsbedingungen, die auch bei dem Au-
Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen folgende zum Nach-
lasse des weil. Regierungsraths von Briesen zu Munich gehörige Besitzungen, als

A. an Erbpachten,

- 1) eine aus Hermannus Hajunga Erben Hause mit Garten und Landen unter Uggant,
groß 25 rthl. in Golde, taxirt unter Eide auf 833 rthl. 9 sch. in Golde,
- 2) eine aus Peter Janssen zu Marienhove 14 Fidden unter Uggant, groß 10 rthl. in
Golde, taxirt auf 333 rthl. 9 sch. Gold,
- 3) eine aus 12 Fidden unter Ofler Uggant, welche Jann Brungers, Jann Otten,
Jann Gayken und Jann Harms besitzen, groß 13 rthl. 9 sch. Gold, eidlich ge-
würdiget auf 444 rthl. 12 sch. in Golde,
- 4) eine aus Frerich Klaassen zu Marienhove 3 Fidden unter Uggant, groß 3 rthl. 9 sch.
Gold, taxirt auf 111 rthl. 3 sch. Gold,
- 5) eine aus Harm Siebrands und Oete Janssen 3 Fidden unter Uggant, groß 3 rthl.
9 sch. Gold, taxirt auf 111 rthl. 3 sch. Gold,
- 6) eine aus Gustavus Bruns Wittwe Ulm Cassiens Ende eines Ackers unter Ofler
Uggant, in ihrem Warfe belegen, groß 1 holl. Gulden, taxirt auf 18 rthl. 14 sch.
Gold, von welchen sämtlichen Erbpachten, bei Alienationen, auch Ab- und Auf-
farth bezahlet werden muß,

B. ein vor dem Norder Thore zu Munich hinter dem sogenannten blauen Hause
liegender Garten mit Sommerhause, taxirt auf 180 Gulden in Golde, am 1ten
und 15ten Martii auf dem Amtgerichte Munich, sodann die 6 Erbpachten am
2 April in des Vogten Nedde-mann Hause zu Marienhove, der Garten vor dem
Norder Thore aber am 4 April in dem sogenannten blauen Hause vor Munich, des
Nachmittags 1 Uhr, öffentlich feilgeboren, und dem Meistbietenden, mit Vorbe-
halt der Approbation eines hochlöblichen Pupillen-Collegii, zugeschlagen werden.

Wenn indessen der zuletzt bemeldete Garten im Hypothekenbuch Amts Munich
noch seit Anno 1752 auf Dirc Berends Tochter weil. Catharina Elisabeth Seebach Na-
men angezeiet sehet, ferner auf demselben 100 Gulden in Golde und 7 rthl. 6 sch.
welche die E. E. Seebach vermdge Verschreibungen vom 15 Septbr. 1774 und 3 Novbr.
1775 von dem Regierungsrath v Briesen angeliehen hat, sich seit dem 26 Februar 1777
eingetragen befinden, und des Regierungsraths v. Briesen Erben weder ein Erwerbungs-
Instrument wegen des Gartens, noch jene darauf haftende angeblich bezahlte Schuld-
Verschreibung präsentiren können: so werden theils zum Behuf der Berichtigung tituli
possessionis für den weil. Regierungsrath von Briesen, theils zum Behuf der Löschung
jener Obligation im Hypothekenbuche alle und jede, welche als Erben der E. E. Seebach,
oder aus sonstigem Grunde, sodann als Sessonarien oder andere Brieß-Einhaber, auf
solchen

solchen Garten, oder das benannte Schuld Instrument, ein Eigenthum. Pfand oder sonstiges Realrecht zu haben vermeinen möchten, hiemit abgeladen, solches längstens am 1 April hier anzumelden, und die Richtigkeit desselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, sodann demächst mit Verichtigung tit. poss. wegen des Gartens für den weil. Regierungsrath von Brien auch eine Amortisation und Löschung der eingetragenen Obligation im Hypothekenbuch wird verfahren werden.

2 Vermöge der bey der hochpreisslichen Regierung und auf dem Amtgerichte Zurich assigirten Subhastations-Parens mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissair Kenter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, sollen Theilungshalber nachfolgende, von dem wehl. Rathverwandten Adse herrschende, jetzo dem Professor Canold, der Ober-Amtmann Anna Teltling, und den beiden Kindern, aus des Bürgermeisters Weacke 2ter Ehe gehörige, im Amte Zurich belegene Immobilien, als

- 1) ein Heerd cum annexis zu Uggant, welchen Jömel Poppinga bis May. 1792. gebraucher, endlich gewärdiget auf 12982 Gl. 7 Sch. 10 Wl. in Golde, und dabey eine Grundsteuer auf Wessel Arians Warffstätte zu 3 fl. jährlich, angeschlagen auf 80 fl. in Golde.
- 2) Fünf Dienathe hinter dem Mühlen-Loog bey Marienhase, verheuert an den Vogten Meddermann, taxirt auf 725 fl. in Golde
- 3) ein Garten hinter dem blauen Hause vor Zurich taxirt auf 225 Rthlr. in Golde,
- 4) ein Garten am neuen Wege bey Zurich taxirt auf 200 Gl. in Golde,
- 5) einen Kamp am Hagedarger Wege vor Zurich, verheuert an J. H. Hemken, taxirt auf 1000 fl. in Golde,
- 6) einen Kamp daselbst, verheuert an Egbert Sintz Buss, taxirt auf 550 fl. in Golde,
- 7) zween Kämp daselbst, verheuert an Herd Oltmanns, taxirt auf 900 fl. in Golde,
- 8) einen Kamp daselbst, verheuert an Herd Oltmanns, taxirt auf 450 fl. in Golde,
- 9) einen Kamp ohnweit Koldehorn, verheuert an Hermann Iken, taxirt auf 800 Gulden in Golde,
- 10) einen Kamp am neuen Holzer-Wege, verheuert an Johann Diederich Hauffen, taxirt auf 500 fl. in Golde,
- 11) einen Kamp hinter Palmz-Hof, verheuert an Johann Gottfried Wolff, taxirt auf 700 fl. in Golde,

am 1sten und 15ten März auf dem Amtgerichte Zurich, sodann No. 1 und 2. am 2ten April in des Vogten Meddermann Hause zu Marienhase, No. 3 bis 11 aber am 4ten April in dem sogenannten blauen Hause vor Zurich, des Nachmittages 1 Uhr öffentlich feil gehalten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines hochw. löblichen Pupillen-Collegii, zugeschlagen werden.

3 Der Kaufmann Valentin Georg Ruhmann in Zurich, ist auf freiwilliges Ansuchen und darauf ersuchte Commission gesonnen, sein in der Osterstraße belegenes Haus, welches zur Handlung sehr bequem lieget, in einem Termino, als den 5ten März auf dem Rathhause durch den Ausmiener Kenter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

Der



Der Zinngießer Neuf Billms de Wall in Aurich, ist freiwillig gesonnen, allerhand Mobilien, als Zinnen, Kupfer, Messing, Schränke, Tische, Stühle, Betten, Linnen, Gold, Silber, und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 1sten März durch den Ausmiener Neuter, öffentlich verkaufen zu lassen.

4 Des wehl. Hausmanns Oltmann Lammerts Wittwe und Kinder, sind theilungshalber Willens, das von ihm hinterlassene Haus nebst Garten zu Peikum, welches auf 223 fl. 5 sch. gewürdigt worden, auf erhaltene gerichtliche Commission, durch den Ausmiener Janssen, am 17ten und 24ten Febr. curr. sodann 2ten März ansehend, öffentlich ausbieten und verkaufen zu lassen.

5 Harz Döling in Wener ist freiwillig auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, sein daseibst belegenes, und von ihm selbst bewohntes Haus mit Zubehör, am 3ten März zu Wener in des Bogien Erdgers Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

6 Vermöge des zu Strickhausen affigirten Subhastations-Patents soll ein dem Johann Harms Wieland von dem Eigenthümer noch uncultivirter, mit den Kassen auf 70 rthl. in Gold durch beedigte Taxatoren gewürdigter Wehn-Platz, auf dem Auhander Wehn, nach denen dem Patent angehängten, auch bey dem Ausmiener zu habenden Conditiones, am 8 März auf dem Amtshause zu Strickhausen öffentlich subhastiret werden, wobei allen unbekanntem Prätendenten bedeutet wird, daß sie ihre etwaige Real-Ansprüche längstens gegen solchen Termin gerichtlich anzeigen und zu justificiren haben; widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Besizer nicht werden gehöret werden.

7 Vermöge auf dem Amtshause zu Wersum und in der Stadt Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygesetzten Conditionibus sollen auf Ansuchen des wehl. Eilard Borchert Rodewyl Erben, Kaufleute Borchert Wilhelm Rodewyl und Hermann Kappelhoff zu Emden, proprio et cur. nom. Jan. Berend Rodewyl Kinder, ihre in 4 Stücken bey Hamswehrum belegene 30 Grafen Landes, welche von vereideten Taxatoribus folgendergestalt, als;

10 Grafen auf	3012 fl. 5 sch.) in Gold per Graß
6 Grafen auf	2227 fl. 5 sch.	
Die andere oder hinterste		
10 Grafen auf	2962 fl. 5 sch.)
4 Grafen auf	1245 fl.	

taxirt sind, in dreym Licitations-Terminen, als am 25ten Febr. und 4ten März auf der Amtgerichtsstube zu Wersum, sodann am 11 ejusdem zu Hamswehrum im Wirthshause subhastiret, und im letzten Termine denen Reißbietenden, salva approbatione Judicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Scheiten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypotheken-Buch nicht constirenden Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Rechte sich bis zum gedachten Termine licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie

se nach erfolgtem Zuschlage damit gegen die neue Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

8 Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Berichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, sollen des wepl. Rooken Mälers Foole Directs zu Aurich 4 Kämpfe und 1 Garten, als

- | | |
|---|------------------|
| 1) ein Kamp, ins Osten an des Schönebaum Kamp beschwettet, endlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf | 600 fl. in Golde |
| 2) ein Kamp, ins Osten an No. 1. schwettend, taxirt auf | 750 fl. — |
| 3) ein Kamp, ins Osten an No. 4. schwettend, taxirt auf | 700 fl. — |
| 4) ein Kamp, ins Osten an Fann Blaud beschwettet, taxirt auf | 700 fl. — |
| 5) ein Garten vor dem Oker Thore in Havermanns Gang, taxirt | 270 fl. — |

am 26 Februar und 5ten März auf dem Amtgerichte zu Aurich, sodann am 15 März Nachmittags 1 Uhr in dem sogenannten blauen Hause vor Aurich öffentlich feil gebothen, und dem Meißbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Obervormundschaftl. Approbation eines wolloblichen Stadtgerichts zu Aurich, zugeschlagen werden.

9 Da der am 2ten Februar jüngsthin bekannt gemachte Verkauf, des Adam Berens auf Borkstetel belegenes Haus und Land cum annexis gewisser Ursachen wegen nicht abgehalten, so ist deswegen ein neuer Verkaufs-Termin auf den 2ten März angesetzt worden, wo sich Käufer e können am besagtem Tage und Ort in Carl Dufers Behausung einfinden. Aurich den 9ten Febr. 1791.

Reuter Auct. Commissarius.

10 Auf erhaltenen gerichtlichen Consens sollen am 7 Martii verschiedene seidene und andere Manns-Kleidungsstücke, auch einiges Hausgeräthe, auf der Lütetsburg'schen Vorburg durch den Auswienener Wacker öffentlich verkauft werden.

11 Des weiland Herrn Amtsverwalters Damm Erben wollen noch in diesem Frühjahr einige hundert Diemathen Stückländer, im Norder Amt gelegen, öffentlich verkaufen lassen, welches hiedurch nur vorläufig bekannt gemacht wird, und soll nächstens die nähere specielle Bekanntmachung der Stücke und des Verkaufstermins im Wochenblatt geschehen.

12 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Aurich und Leer affigirten Subhastationspatente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des Antoni Martens Kregmer Stück Landes auf dem Neuen Wehn, welches bis Jacobi dieses Jahres von Felde Focken Duit auf Stiecklamper Wehn anticretive genutzt wird, und welches nach Abzug der Lasten auf 550 Gulden in Golde vidlich gewürdiget ist, am 17ten Martii, des Nachmittags 1 Uhr, in des Conrad Hauken Wirtshause auf dem Neuen Wehn öffentlich feilgebothen, und dem Meißbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

13 Herr Jürgens Kruse in Bangstede will frehwillig 10 Kühe, 6 Stück jung Vieh,



Bieh, 2 Pferde, 2 Füllen, sodann Wagen, Egde, Pflug ic. wie auch 40 Tonnen Haber und 20 Tonnen Rothen öffentlich den 3ten März durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

14 Um Donnerstage, den 3 Martii, Vormittags um 9 Uhr, will Jan Dirck zu Eickwerum 6 Kühe und einiges jung Bieh, 2 junge Pferde, Schaafe und Schweine, wie auch allerhand Hausgeräthe und Hausmannsbeschlagn in seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

15 Simon Serjets will sein Haus und Garten zu Pilsun am roten März nächstkünftig in Pilsun öffentlich durch den Justiz-Commissair und Ausmiener Schelten verkaufen lassen.

16 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und im Amte Emden affigirten Subhastations-Patenti, sollen folgende den Erben des weil. Carszen Sweers zu Wenigermohr zuständige Immobilien, als:

- 1) 2 1/2 Dagmeten Landes zwischen St. Georgswold und Wenigermohr gelegen, welche defunctus von des weil. Claes Janssen Erben Cisse Koenen et Conj. erstanden, und welche von vereideten Taxatoren auf 285 Gl. holl.
 - 2) Die Hälfte einer Bank in der Weenigermohrmer Kirche, wovon die andere Hälfte dem Esvert H. Hassbroek zuständig, ist auf 25 Gl. holl.
- gewürdiget worden, am 14ten und 28ten Febr. in hiesigem Amtshause den 16ten März cur. als welcher termin Obervormundschaftlich genehmigt worden, aber in des Bogten Eroegers Hause zu Weener, Theilungshalber öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, vorbehältlich Obervormundschaftl. approbation zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.
Leer im Königl. Amtgericht, den 18 Jan. 1791.

17 Vermöge des bey der Hochpreisl. Regierung, und vor der hiesigen Amtsstube affigirten Subhastations-Patenti, und demselben beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, soll des weil. Hrn. Bürgermeist. Wagener ohnweit Esens belegener, und eidlich auf 685 Rthlr. 26 Sch. in Gold gewürdigter Erbpachts-Platz Kloster Marienkamp genannt, in den zur Licitation auf den 19ten Febr., den 19ten März und den 20 April angeetzten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im letzten Termin mit Vorbehalt der Allerhöchsten approbation stehend feste zugeschlagen werden. Esens den 22 Jan. 1791.

18 Da auf eingegangenen allergnädigsten Befehl einer hochpreisl. Regierung, die beyden letzten Terminen von nachfolgenden zur Bürgermeister Wagenerischen Concurs-Masse gehörigen Immobilien, als

- 1) von dem Moraste auf dem Wagenerischen Behn
- 2) von 5 1/2 Dime Meel-land bey dem Raje-Deich
- 3) von dem Garten bey den Jungen Gärten

4) von

4) von den Garten auf der Schweine-Weide
 5) von der Grundheuer auf Hrn. Aet Dormin Garten
 abg. kürzet, und der 2te Termin auf den 19ten Febr. sodann der dritte Termin auf den 7 März a. c. angeordnet worden, so wird solches denen Lusthabenden Ankäufern, mit Bezug der bisherigen Subhastations Patente, und der vorherigen Insertion bekant gemacht, und können selbige sich an denen obgemeldten Tagen des Nachmittags um 2 Ubr auf dem Stadthause in Esens einfaden, und ihren Vortheil suchen, wobey zur Nachsicht dienet, daß der Platz zu Underwarfen, in denen bereits angeordneten letzten Terminen am 26ten Febr. und den 28ten April losgeschlagen wird, mithin dabey keine Aenderung passirt Esens im Amigerichte den 3ten Febr. 1791.

19 Am 4ten März als am nächsten Freitag, soll zu Aurich auf dem Piqueurs Hofe, eine Quantität zugeschnittenes Leder zu Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln, durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

20 Es sollen zu Emden im Wirthshause die Mastrich genannt, 30 bis 40 Stück 1, 2, und 3jährige Pferde, von allerhand Couleur, nemlich gelbe mit weißem Kopf und Zeichen, Fuchse mit Zeichen und 4 weißen Füßen 2c. am 4 März, als am Freytage des Morgens 10 Ubr, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

21 Am bevorstehenden Donnerstag den 3ten Martii a. c. will Ebede Albert zu Großborssum, freiwillig mit gerichtlichen Consens, seine Mobilien und Moventien, als 14 Kühe, 3 Pferde, verschiedenes Junqvieh und Schaaf, wie auch Wagen, Egden und Pflüge 2c. öffentlich bei seiner Wohnung verkaufen lassen.

22 Mit gerichtl. Bewilligung will der Herr Doctor Wenkebach in Norden, seinen Heerd Land's in der Ostermarck, groß 50 Diemath, und 2 Grasen Hellerland, so von Hinder. Janssen heuerlich gebraucht wird, am 18 März des Nachmittags um 1 Ubr, in des Wost Harenbergs Wohnaug zu Berum, durch den Ausmiener Fridag öffentlich verpachten, und respect. verkaufen lassen.

23 Des Fille Hemmen Platz zu Deterum cum annexis, wird den 9ten März des Nachmittags um 1 Ubr, im Schinken zu Deterum dem Meistbietenden, durch den Ausmieaer Hölcher öffentlich verkauft werden. Conditiones sind auch bei demselben einzusehen.

24 Der Bildhauer Daniel Dolje in Leer, ist willens sein Haus daselbst an der neuen Straße, am 17ten März zu Leer auf der Schule, öffentlich verkaufen zu lassen.

An eben dem Tage und Orte will Jan Hillers sein Haus in Leer, öffentlich verkaufen lassen.

25 Fene Lammer's auf dem großen Wehn ist freywillig gesonnen, seine sämmtliche Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Zinnen, Linnen und Betten, sodann 2 Kühe und eine Quantität Heu, am 5ten März öffentlich durch den Auct. Commiss. Reuter verkaufen zu lassen.

(No. 9. 5 h)

Jann



Jann Cordes Sathoff in Schirum, will freywillig 2 Pferde, 10 bis 12 Stück jung Vieh, und ein Kleiderschrank am 7ten März durch den Auct. Commiss. Aucter öffentlich verkaufen lassen.

26 Jürgen Poppinga Wittwe auf dem Schott will freywillig 12 Rube, 12 Stück jung Vieh worunter 2 Ochsen, 7 Pferde und 3 Füllen, worunter 2 Brand- und 3 Schweif-Füchse, 3 Wagen, Egde, Pflug, 1 Mollbrett, 1 Erdlarre und sonstiges Geräthschaft; sodann Hausgeräthe Zinnen, Linnen, Betten, Schranke, Tische, Stühle und was mehr in a aufgebracht werden, am 21 März öffentlich durch den Auct. Commiss. Aucter verkaufen lassen.

27 Am 4ten Martii will Jann Luuts Wittwe, in der Pinteler Marsch, durch den Ausmiener Thoden von Belsen, allerhand Hausgeräth, Zinn, Kupfer und Messing, Mannskleidungen, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 8ten Martii wollen Sieffe Haven Wittwe Erben in Norden, durch den Ausm. Thoden von Belsen, allerhand Hausgeräth, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Leinwandt. allerhand Farben und Färbergeräthschaft, als Kupen, Kesseln zc. öffentlich ausmienen lassen.

Auf Amtgerichtliche Ordre sollen des Schiffers Dylke Essens, nach der Verwundung des Frerich Frerichs, hier zu rückgelassene Güter, als Kleidungsstücke, und was mehr vorkömmt, bei des Siehlwärters Heide Haven Hause, in der Wester Marsch, durch den Ausm. Thoden von Belsen, öffentlich verkauft werden.

Sign. Norda, den 22 Febr 1791.

28 In Pockens im Buttforder Kirchspiel, will die Wittwe des weyl. Hausmanns Abde Siebels, ihr sämtliches Hausgeräthe Hausmanns Beschlag Pferde, Wagen, Rube, Pflug, Egden, Kupfer, Zinn, Speck und Fleisch, und was sonst aufgetragen werden wird, am Dienstag den 8ten März des Morgens um 9 Uhr, durch den Ausmiener Dacken öffentlich verkaufen lassen.

29 Der Herr Krieger- und Domainen Rath Steltzer zu Aurich, wollen ihren zu Warfen im Kirchspiel Eggeling belegenen Platz, groß 74. Diemath gut Marschland nebst schöner Behausung, welcher anizzo von Johann Harms Koster heuerlich gebräucht wird, am Mittwoch den 16ten März des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund, durch den Ausmiener Dacken, bey dem die Conditiones gratis einzusehen, und für die Gebühr abschrisftlich zu haben sind, nach Erbpachts-Recht öffentlich verkaufen lassen.

Die Frau Postmeisterin Dacken zu Aurich, wollen ihren zu Algershausen unter Wittmund belegenen Platz, bestehend aus 45 Diemath Marschland nebst guter Behausung, so wie solchen der Heitet Otten Heeren anizzo in Pacht hat, am Mittwoch den 16ten März des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund, nach Erbpachts-Recht öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dacken gratis einzusehen, und können für die Gebühr in Abschrift genommen werden.

30 Vermöge des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Esens affigirten Subsaffations Patents, und demselben beygefügtten, auch bei dem Ausmiener Eucken einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, soll die zu des Vogt Zyden Concurss-Masse gehörige, und zu Roggenstede belegene Warffstade, sodann eines geringfügigen Morastes auf den Schweindorfer Morasten, wovon die Warffstade auf 100 fl. 7 1/2 w. in Gold gewürdiget worden, am bevorstehenden 20ten April des N. chmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens, in einem Termin öffentlich verkauft werden.

Es werden demnach alle und jede, welche vorgedachte Warffstade nebst Morast, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gehorh zu erdsaeen und ihren Vortheil zu suchen. Sign. Esens im Amtgerichte, den 23 Febr. 1791.

Des Wille Hinrich Napenburg in Besterholt beschriebenes Hausgeräthe und Betten, sodann 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Enten, drei Hausen Bohnen in die 7 Diemath bey der Osterhammer, Heu und Früchte in der Schenne, und was ferner aufzutragen, soll am bevorstehenden 9 März, Vormittags um 10 Uhr, bei seiner Behausung daselbst, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

31 Des Hinrich Harms Budde Ehefrau, Nucke Hinrichs, zu Wittmund auf der Finkenburg belegenes Haus cum annexis, soll am 9ten März, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Dicker Behausung daselbst öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Ducken gratis einzusehen.

Verheurungen.

1 Jann Cordes Sathoff in Schirum, ist gesonnen am 7ten März, als am Tage seiner Ausmienercy, 10 Diemathen Weed und 8 Diemathen Baulanden auf 6 Jahre durch den Auct. Commiss. Reuter verheuren zu lassen.

2 Die Wittwe des wepl. Johann Harms Müller bey dem Funnix alten Eyhl, will am 2ten März, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Johan Hillerus Dannes Behausung daselbst, 19 Diemath grün- und Bau-Land in der Berder alten Grode, auf 6 Jahre, durch den Ausmiener Ducken öffentlich verheuren lassen.

3 Ahrend Gabers als Vormund über Luppe Egberts Kinder, ist mit gerichtlicher Einwilligung 9 Hauen, seiner Pupillen ohnweit Wener belegene 37 Grasen grün und 15 Grasen BauLand am 3ten März zu Wener in des Vogt Krögers Haus auf mehrere Jahre öffentlich verheuren zu lassen.

4 Staß Aulhoff et Cons. als Curatoren über weil. Wittwe Mudders Nachlaß wollen den zu Oidersumer-Gast gelegenen Heerd-Landes, bestehend in einer Behausung nebst 67 1/2 Diemathen Land, und 48 Ruyten Gastland auf dasiger Gast um May 1792, anzutreten, am 18 März nächstkünftig Nachmittags um ein Uhr im Oidersum in des Ausmieners Egberts Haus, auf 3 oder 6 Jahre durch den Ausmiener Egberts öffentlich verheuren lassen.

Gelder,



Gelder, so ausgeboten werden.

1 Hinrich Dircks zu Suntemarum hat als Armenvorsteher in Bedekapfel beborstehenden May 500 fl. ostfr. gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen, weshalb man sich an ihn wenden kann.

2 Die Diaconie der Fremdlingen Armen in Emden hat May inst. 2000 Gulden in Gold gegen sichere Hypotheque und landestübliche Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen will, melde sich bei dem Cassirer derselben Kaufmann Reemt Yhuen daselbst.

3 Der Hausmann Jhnde Heeren zu Kleinwarfen im Kirchspiel Eglingen hat als Vorsteher der Armen daselbst auf nächstkünftigen May 50 rthl. in Gold auf Zinsen auszuthun.

4 Der Herr Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund hat um May dieses Jahres 150 rthl. in Gold in Commission für wendland Predigers Keimer zu Sredesdorf Edne gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen.

5 Peter Jacobs von Drenhusen als Curator über weil. Jan Albers Etens jüngster Sohn, hat anstehenden May 800 rthl. in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

6 Die Vorsteher des Norder Gasthauses, haben von Stund an 23 Rthlr. 14 sch. in Gold und 151 Rthlr. 8 sch. 15 wt. zinslich zu belegen, wer solche gegen 5 proC. verlangt und gehörige Sicherheit zu stellen im Stande ist, kan sich je eher je lieber bey denen Buchführern Menke J. Bacter und Jac. H. Schotto deswegen melden.

7 Die Armenvorsteher zu Loppersum haben auf primo May 1791. 1709 fl. in Gold zinslich zu belegen. Wer solche Gelder verlangt und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey den jetzigen Armenvorstehern Nele Habben zu Esinghusen oder Reint Klasen zu Loppersum.

8 Der Hausmann Eype Frerichs in Dornum, als Vormund über weil. Lebbe Dircks Kinder, hat von Stund an 300 Rthlr. in Golde Pupillengelder, gegen gehörige Sicherheit und landübliche Zinsen, zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich ehestens mündlich oder durch postfreye Briefe.

9 Der Burggraf Jani in Dornum hat auf May nächstkünftig 800 Rthlr. in Gold, Pupillen-Gelder, zinsbar zu belegen. Wer diese Gelder verlangt, und die gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich deswegen bei demselben mündlich oder durch postfreye Briefe.

10 Der Kaufmann Nicolaus Wilhelm Liaden zu Wittmund, hat sofort oder auf May 450 Rthlr. in Gold, Cur. nom. weil. Kaufmanns E. Saungiesser Tochter zinslich zu belegen.

11 Der Kirchvogt der großen Kirche zu Emden, Hr. Peter Kofke, hat auf anstehenden May 4000 Gl. in Gold, gegen hypothecarische Sicherheit, zinslich zu belegen; Wem damit gedienet, der wolle sich des forderjämsten bei ihm melden.

12 Secretair Wiarda hat sofort 1250 Rthlr. und um May noch 200 Rthlr. beides in Gold, zu 4 1/2 pr. Et. gegen gehörige Sicherheit, cur. nom. zu belegen.

13 Albert U. Rälder zu Wolthusen, hat auf May d. J. 500 Rthlr. in Gold Pupillen-Gelder, gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist im ganzen oder zum Theile, kan sich bei ihm melden.

14 Der Gastwirth H. Boekhoff zu Oldersum, hat sündlich oder anstehenden May 300 Rthlr. in Golde Pupillengelder, zinslich zu belegen; Wem damit gedienet und genügende Sicherheit stellen kann, beliebe sich bei ihm zu melden.

15 Der Armenvorsteher Johann Evert, hat um May 1791 150 Gl. Cour. Armengelder zinslich zu belegen; Wer dieselbe brauchen und mit Hypothec versichern kann, wolle sich bei ihm in Westerende melden.

16 Das Gasthaus zu Wittmund hat gleich 80 Rthl. und 70 Rthl. in Gold zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gute Sicherheit stellen kann, der kann sich bey denen Vorstehern melden.

17 Die Kirchverwalter zu Marienhave J. F. Hayunga und Neentje Theessen; haben instehenden May 1500 fl. Gold, und 500 fl. Cour. Kirchengelder, gegen hinlängliche Sicherstellung, zinslich zu belegen, wer davon ganz oder zum Theil Gebrauch machen kann, wolle sich bei ihnen melden.

18 Es sind 500 Gl. in Golde Armengelder, gegen gehörige Sicherheit und übliche Zinsen, um May a. c. zu belegen. Nähere Anweisung gibt der Ausmiener P. Celos zu Großborssum.

19 Habbo Ennen Ricker zu Siegelsum, hat als Vormund auf May 500 fl. zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist, und gute Sicherheit stellet, kann sich bei ihm melden.

20 Der Kirchverwalter Johann Elafen zu Blaulirchen hat auf nächstkünftigen May 300 Gulden courant zinslich zu belegen; wem damit gedient ist, kann sich bey ihm melden.

21 Tamme Uden zu Jemgum, als Vormund über weil. Göke Hinrichs Sohn; hat auf nächstkommenden May 2 bis 5000 Gl. in Gold gegen hinlängliche Sicherheit zinslich zu belegen, der davon Gebrauch machen kann, melde sich gehörig in Person, oder durch postfreie Briefe.



22 Der Deich- und Siehrichter Hiele Ehlen Dammi, in der Dorumer Grode, hat curatoris noie. des weil. Albert Berens 3ter Ehe nachgelassene Kinder, künftigen May 200 Rthlr. und 600 fl. beides in Golde, gegen laudliche Zinsen zu belegen, wer solche verlanget und genugsame Sicherheit stellet, kann sich bei ihm melden.

23 Die Armenkasse zu Müttermoor hat primo May 1791. einhundert Pistolen auf sichere Hypothek zinslich zu belegen, wessfalls man sich bei den Armenvorstehern Claas Kock und Ejabbe Peters zu melden hat, um über die Zinsen zu accordiren.

24 Auf May anstehend, sind 500 Rthl. in Golde von des weil. Predigers Meyer zu Manschlacht Kinder Geider, gegen gute hypothecarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wem damit gedienet ist, melde sich bey dem Curator Herr Inspector Penon zu Wirdum, oder bey dem Schullehrer Examer zu Manschlacht.

25 Der Kirchverwalter Jann Jacobs zu Norden, hat auf bevorstehenden May 232 Rthlr. 13 sch. 10 w. in Gold, und 663 Gl. 3 sch. 10 w. in Cour.; sodann auf Martini 300 Rthlr. Cour. Kirchengelder, gegen übrige Zinsen auszuthun, wem damit gedienet, kann sich je eher je lieber melden.

Citationes Creditorum.

1 Ad instantiam des Boele Boelsums zu Weenigermoor, ist beim Amtgerichte zu Leer, wegen eines von Provocanten Ehefrau Eibern Wybets zur Hälfte angeerbten, zur Hälfte aber von ihrer Schwester Frauke Wybets Kinder Altje und Trintje Harders, sub assistentia ihrer Männer Jan Janssen und Jan Behnen, durch Provocanten privatim angekauften, vormals Wybet Jacobischen Heerd Landes zu Boene, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Platz, nebst sämtlichen dabey bisher gebrauchten Ländereyen, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb-Näher. oder jeden andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino præclusivo den 31 März 1791 beim hiesigen Amtgerichte anzugeben, und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diejem Heerd Landes, præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte den 9 Decemb. 1790.

2 Die Armen-Casse hiesiger reformirten Gemeine, hat bereits weit über 50 Jahr folgende Immobilien eigenthümlich besessen, als;

- 1) ein Haus und Garten im sogenannten Lichershörn, im Süden an die Wohnung des Eilert Plaggen Wittwe, im Norden an das daran stehende Armenhaus, und im Westen an den Mittel-Weg grenzend.
- 2) Ein Haus und Garten in der Königs-Strasse, im Osten an Jan Berends Weeninga, im Westen an Serjet Albers grenzend.

3) Ein

- 3) Ein Haus und Garten an der Filleren, im Norden und Westen an den Weg, im Süden an den Fleckens-Abwässerungs Graben, grenzend.
- 4) Ein Haus und Garten daselbst, im Norden an die Wittve von Altena und Harm Hinrichs, im Westen an Hofings Wittve Garten grenzend.
- 5) Ein Haus und Garten daselbst an Gerd Janssen grenzend.
- 6) Zwen Häuser mit Gärten an der sogenannten Borg-Straße, von Edneel Janssen Balk herrührend, im Süden an Frieling Hinrichs, im Osten an den gemeinen Abwässerungs Graben grenzend.
- 7) Ein Haus und Garten an der Kamp-Straße, im Osten an Feldmanns Weber-Wohnung; im Westen an weil. Arend Arends Kammer, und im Süden an Aylk Boon grenzend.
- 8) Ein Haus und Garten daselbst; im Osten an Gerd Schulte, im Westen an Franz Brulands Wittve und im Süden an Soecke Dufferings Garten grenzend.
- 9) Ein Haus und Garten im Dichtersböden, im Norden an Wille Klopps Weberwohnung, und im Westen an den Mittelweg grenzend.
- 10) Ein Haus und Garten am Pferde-Markt, von Gesche Garrels des Berend Dircks Wittven herrührend, im Norden an Gerd Woortman, im Süden an Berend Folkers grenzend.
- 11) Ein Haus am Wester Schüttstall von Hinrich Claassen herrührend, im Osten an Neemt Weets, im Westen an Jan Hiller Scheune grenzend.

Diese Häuser sind nunmehr öffentlich verkauft, und zwar hat der Bessel Staats Meyer das sub No. 1.

der Christopher Freudenberg die sub No. 2, 3, 4, 5.

der Simon Davink die zwey Häuser sub No. 6.

der Adam Hensel das sub No. 7.

der Gerd Schulte das sub No. 8.

der Hermann Staal das sub No. 9.

der Gerd Woortman die sub No. 10 et 11

erstanden. Käufere haben bei dem Amtgerichte zu Leer, Behuf Verichtigung des tituli possessionis und der Sicherheit gegen alle Realprätendenten, um Erlassung der Edictalien nachgesucht, welche auch erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an oben gedachte Immobilien oder deren Kaufgelder aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, solche bey dem Amgericht innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in Termino præclusivo den 24ten März 1791. anzugeben, und gehörig zu rechtfertigen; widrigenfalls

sie mit ihren Ansprüchen an die Immobilien præcludiret, und in Hinsicht solcher und der Käufer zum immerwährenden Stillschweigen hinvewiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht den 10. Dec. 1790.

3) Beym Greesbolschen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Brauers Bartels Jocken zu Eilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von dem Hausmann Jan Eden Schmid, in der Ehehung der von seinen weiland Schwiegereltern Jan Abrahams und Greetje Hinrichs, nachgelassenen Immobilien erhaltene und an gedachten Bartelt Jocken verkaufte 10 Grafen Landes unter Eilsun,

sum,



sum, bestehend in 6 und 4 Grosen, Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et præclusivo auf den 10 März nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

4 Beym Greetheilichen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Krämers Jan Janssen Strohmanna zu Eilsum, citatis edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von dem Hausmaan Jan Eden Schmid in der Theilung der von seinen weyl. Schwiegereltern, Jan Abrahams und Greetje Hiarrichs nachgelassenen Immobilien erhaltene und an gedachten Jan Janssen Strohmanna verkaufte 12 Grosen Landes unter Eilsum Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 17 Martii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

5 Die Geschwistere Antje, Elisabeth und Triatie Focken, haben unter Verstand ihrer respect. Ehemänner der hiesigen Backermeister Jacob Kammerk, Jan Folkers und Jan Frederks van Hinte, ein ihnen zugehöriges, von ihrer weyl. Mutter Focke Kramer ererbtes, zwischen den beiden Brunnen zu Leer belegenes, ins Norden an des wüsten Warffs Straße, ins Süden an Goldschmidt Leonard Stael und Frauen Haus, ins Osten an die Straße zwischen den beiden Brunnen, und ins Westen an weyl. Hero Bölings Erben Scheune, beschwertendes Haus cum annexis, an den Goldschmidt Leonard Stael und dessen Ehefrau Antje Hinclerks Ball zu Leer, privatim verkauft, und diese Käufer haben zu ihrer Sicherheit um die Erlassung eines Proclams angezucht.

Wenn nun diesem Gesuche vermöge heutigen Decreti deferiret worden; so werden in fernerer Gemäßheit desselben hiemit alle und jede, welche an obbeschriebenes Immobile und dessen Kaufgelder, Näherkaufs-, Dienstbarkeits-, Schuld, oder sonsten dieses oder jenen Grundes wegen, einen Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino præclusivo den 16 Martii 1791, persönlich oder durch hinkänglich Bevollmächtigte bey diesem Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon beizubringen, mit der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück præcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben, der Käufer und der etwa sich meldenden Prätendenten unter welchen die Kaufgelder vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Leer im Amtgerichte, den 30ten Nov. 1790.

6 Beym Amtgerichte zu Leer ist dato über das Vermögen der Fenne Janssen Wittve des weyl. Meent Janssen, und deren Sohnes Casper Meents zu Weenigermöhe ad instantiam der Creditoren und wegen Unzulänglichkeit der Masse, der Concurß eröffnet worden.

Es werden demnach sämtliche Gläubiger der Gemeinschuldnern hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 3 Monaten, et præclusivo den 16ten März 1791 Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Amtgerichte anzugeben, und gehörig zu justificiren, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens



Uebrigens wird denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern Jenne Jans und Casper Meenes etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichtlichen Deposito getreulich abzuliefern, unter der Warnung:

daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

Leer im Königl. Amtgericht d. 4 Dec. 1790.

7 Bey dem Magistrat zu Norden ist über den Nachlaß des weil. Hinrich Janssen Schipper, ad instantiam der Vormünder über dessen nachgebliebene minorene Kinder, der erbhaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und citatio edictalis aller Creditoren und Prätendenten cum termino reproductionis präclusivo auf den 8ten März a. fut. am 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die sich mit ihren Forderungen alsdann nicht meldenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse etwa übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

8 Vermöge des beim Amtgerichte Aurich am 16ten Febr. 1765. zwischen weil. Dirck Arends Wittwe Greetie Cassien, und Kindern Cassien, Arend, Harm, Tonke und Jann Dircks, auch resp. den Vormündern der letzteren abgehaltenen Protocoll betreffend die Berichtigung des Dirck Arends Nachlasses erhielten die Kinder neben dem, vom Vater inherirten Hause nebst Lande die während der Ehe adquirirte 5 1/2 Diematen Weedlandes zum alleinigen Eigenthum.

Vermöge Kauf-Contracts vom 4ten Novbr. 1768. verkaufte Arend Dircks seinen Antheil vom väterlichen Hause und Lande auf dem Großen Feha, und 5 1/2 Diematen Weede, wovon 4 Diemathe auf Hailk-Land hinter der Leidsse und 1 1/2 Diemath in der Haghauser langen Weede belegen, an seinen Bruder Cassien Dircks für 350 Gl. in Golde.

Es befindet sich daher in Tom. 47. N. 23. pag. 180. des Auricher Amts Hypotheken-Buchs

350 Gulden in Golde seit dem 4 Novbr. 1768. eingetragen, womit der Cassien Dircks seines Bruders Arend Dircks ganze Erbportion vom väterlichen an sich gekauft hat.

laut Erbvergleich vom 20 Januar 1769. übertrugen Cassien Dircks und die Vormünder des Dirck Arends jüngsten Kinder Tonke und Jann an den Harm Dircks das gemeinschaftliche elterliche Haus mit Lande, auch den 4 Diemathen auf der Buten-Leidsse und 1 1/2 Diemath in den Rieken ic. für 3600 Gulden in Golde und darüber 50 Gl. für Jann, unter Vorbehalt des Eigenthums bis zur Zahlung. Es ist daher am bemeldeten Orte im Hypotheken-Buch eingetragen:

1769. den 28 Januar, haben die Vormünder der minderährigen Kinder das hieselben ratione des ausgelobten pretii reservirte condominium eintragen lassen. Sub. d. 1 May 1769. hat Harm Dircks die aus dem Erbvergleich erlangte Rechte und Verbindlichkeiten seinem Bruder Cassien Dircks übergetragen. Vermöge Uebertrags-Contracts vom 7 Januar 1780. hat Cassien Dircks das elterliche Haus und Land auf

(No. 9. 31)

dem



dem Großen-Fehn mit 4 Diemathen auf der Buten-Leidse, und 1 1/2 Diemathen in den Wicken zc. an den jüngsten Bruder Johann Durck zum Eigenthum angefallen.

Dieser hat nun die 4 Diemathe an Harm Jockin zu Aurich Oldendorff, und die 1 1/2 Diemathe an Meiner Habben zu Bagband, welche beide Stücke Weidlands unter Haghausen liegen, öffentlich verkauft. Wenn nun aber die eingetragene Documente vorstehender b. den Schuld-Posten verlobren gegangen seyn sollen: so werden auf Ansuchen des Harm Jockin und Meiner Habben alle diejenige, welchen an den von den 4 und 1 1/2 Diemathen im Hypotheken-Buch zu löschenden Posten, und den darüber aufgestellten Instrumenten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands oder andere Brief-Insababer, irgend einiges Recht zustehen möchte, hiemit aufgefordert, in dreien Monaten, längstens am 22 März ihre Ansprüche alhier anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludirt, die verlobren gegangene Instrumente amortisiret, und die eingetragene Posten hierauf im Hypotheken-Buche gelöscht werden sollen.

9 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf gewisse dem Herrn Commissions-Rath von Gröneveld zu Wehnet von dem Herrn Administrator G. Hesslingh zu Emden aus der Hand verkaufte 3/17 Theile eines jährlichen Erbpachts-Canonis in des Ubede Barths Erbpachts-Heerd auf dem Landschaftlichen Bunder Volder, welche 3/17 Theile jährlich 410 Gl. 18 fl. 7 1/2 m. in Gulde betragen, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung, wie auch Käufers Recht haben mögten, erkannt, und müssen etwaige praetendentes et retrahentes ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 21ten Martii 1791, als welcher Tag peremptorie dazu angezeiget worden, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bey dem hiesigen Amtgerichte ad acta anmelden, und durch unantastbare originale Documenta iustificiren: Unter der Warnung, daß denen Anstehenden nachher so wohl in Rücksicht des obbeschriebenen Erbpachts-Canonis, als auch des Herrn Käufers ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

10 Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. Nach dem über den Nachlaß des weil. Justizbürgermeisters und Justizcommissarii Meuke in Ems, per Decretum vom heutigen dato der Concurs eröffnet worden: So wird hiemit nach Vorschrift E. J. Fried. V. 2. Tit. 26. §. 161. der offene Arrest erlassen, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, den Erben des Defuncti nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches Unserer Regierungsförderfamst getreulich anzuzeigen, und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demobngeachtet, den Erben des Defuncti etwas bezahlet oder abg.antwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beggetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfand oder anderen Rechtes für verlustig werde erklärt werden.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungs-Siegel besiegelt, und gegeben Aurich den 10 Februar 1791.



11 Zur Publication der Präclations- und Präferenz-Senten; in Sachen Proclamatis contra quoscunque Eilhard Hüting und dessen Ehefrau, Creditores ist terminus auf den 10ten März c. Morgens 9 Uhr, sodann zu Reg. ürung etwaiger Appellationen terminus auf den 26 März angesetzt. Creditores wurden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame unter der Warnung vorgeladen, daß die Senten; den Ausbleibenden auf ihre Kosten zugestellet, und nach Ablauf der Frist auf etwaige Appellation keine Rücksicht genommen werden soll.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 12ten Februar 1791.

12 Bey der Königl. Preussl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Tobias Folkers zu Marck, als Käufers des von dem Geheimen-Rath von dem Appelle zu Großmidlum, dem w. il. Regierungs-Rath von Briesen zu Aurich und der vermittelten Kettler, gebornen Kantzius-Beninga, Namens ihrer Kinder, zu Grimersum, als fideicommissarischen Ufster-Erben, des weil. Diederich Arnold von Hane zu Leer, publice verkauften, in der Feningumer-Geise, in Oberreiderland, Amts Leer, beliegenen Heerdes Landes, Deddeburg genant, groß 102 1/2 Grafen, nebst Haus und Gartenstelle, der Liquidations-Prozess über diesen Heerd und annexen und deren Kaufgelder dato eröffnet und citatio edictalis erkannt worden; und werden demnach alle und jede, welche aus einem Eigenthums-Hypothekarischen-Erb-Fideicommiss-Rechte, aus einer Servitut, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte, und besonders aus dem, von Diederich Arnold von Hane in seinem den 11ten Febr. 1677 errichteten und den 11 Febr. 1679. protocollirten Testamento gestifteten Fideicommiss auf benelbten Heerd Landes und dessen Zubehörungen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser edictal citation, wovon eine allhier auf der Regierung, die 2te zu Leer und die 3te zu Emden am Rathhause wie auch zu Eise ange schlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 10 März Vormittags um 8 Uhr coram Deputato Regierungs-Rath Hesslingh auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilet werden, auferleget werden soll. Sodann werden specialiter die Einhaber, sie seyen Erben des ersten Creditoris oder Cessionarien oder andere Briefinhaber der Verschreibungen folgender angeblich bezaltten im Hypothekenbuch aber noch offenstehenden Capitalien

- 1) über 150 Rthlr. ex obligatione der Abba Freesia Wittwe des Jobst Hane zu Leer und deren Sohnes Jobst Moritz von Hane d. d. 22ten Febr. 1647 protocollirt den 17 Jul. 1649 an Warner Conring.
- 2) über 600 Rthlr. ex obligatione des Jobst Moritz von Hane d. d. 15 May 1700 protocollirt den 7 May 1701. an Gabriel Meder;
- 3) über 200 Rthlr. ex obligat. desselben d. d. 17 März 1701. protoc. 7 May c. a. an Gabriel Meder;
- 4) über 400 Rthlr. ex obligatione desselben d. d. 20 März 1708 protocoll. 7 Jun. e. a gleichfalls an Gabriel Meder;
- 5) über 600 Rthl. und 200 Rthl. ex obligationibus des Freyherrn von Neuhoff genannt



nannt Bey d. d. 2 Jan. und 14. Dec. 1711. protoc. den 3 May 1712 an Johann Koltzoff,

Hiemit in vorgedachten Termin peremptorie zur Angabe und Justification ihrer etwaigen Forderungen, unter der ebenmäßigen vorhin angeführten Verwarnung, und daß im Ausbleibungsfall, die Forderungen für getilget gehalten und mit deren Löschung im Hypothekensbuch werde verfahren werden, vorgeladen. Uebrigens werden denjenigen Präsenten die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarii Advoc. Fisci Ibering, Adj. Fisci Block, de Pattere und Liaden vorgeschlagen an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Aurich den 17 Jan. 1791.

Königl. Preußl. Ostpreussische Regierung.

13 Bey dem Königl. Amtsgerichte zu Stuckhausen sind vigore decreti vom 29 Jan. Edictales wider alle, so auf das von dem Johann Gerhard Berens, an den Joh. Johansen verkaufte, auf dem Sibestock bey Holtland belegene Haus und Land, wegen Schulden, Näherrechts- Erbschafts- oder Dienstbarkeit, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino ad audiendum von 6 Wochen, et liquidationis auf den 21 März instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 28. Jan. c. über das sämtliche Vermögen des Hutmachers Gustv. Friedrich Steinfeld der generale Conours eröffnet. Dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Budel aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen Edictales ad audiendum et justificandum cum termino von 9 Wochen und zur präclusivischen reproduction auf den 14ten April des Vormittages um 10 Uhr mit der Verwarnung daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Conours-Masse präcludiret und ihnen damit gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, erkannt.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Zahlung nichts dem Gemeinschuldner, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum bringen.

Eben daselbst, sind ad instantiam des Schiffers Meene Dirk Mennen daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Zimmermeister L. Doublet privatim anerkaufte in Comp. 5. N. 53. stehende Wohnhaus an der Kleinen Falder Strasse, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitus, Forderung oder Käufersrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 14ten April nächstkünftig des Vormittages um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Daselbst sind ad instantiam des Seilers Jan Eeden hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Jacob van Ameren privatim anerkaufte, in Comp. 7. No. 36. stehende Wohnhaus an der Norder Strasse
aus



aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 14 April nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

15 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Duke Gerdes von Iherings Behn, als Curatoris legitimi seines minderjährigen Sohnes Gerd Ducken, für welchen von den, in Lomo 50. des Hypothequen Buchs von Boeckzetel, registrierten Grundstücken sub

No. 86. einem Stücklande im besten Waders-Stück, beschwettet an Harm Wennea ins Osten,

No. 126. einem dito, worin ein Haus erbauet, schwettend ins Osten an das erste beste Waders-Stück,

No. 127. einem dito, beschwettet ins Osten an das zweite beste Waders-Stück, und ins Westen an die Haupt-Wiese,

die eine Hälfte von Johann Jürgen's Duien, auf dem Boeckzeteler Behn benähert, die andere Hälfte aber, ad provocacionem des Johann Jürgen's Duien auf die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums, für den von denselben geschätzten Werth gewählt, und welcher Gerd Duien solcher gestalt alleiniger Eigenthümer aller 3 Grundstücke geworden ist, alle und jede, welche darauf ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen spätestens am 29 Martii, des Vormittages ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an obige Grundstücke werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Besitzer Gerd Ducken, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

16 Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Wille Gerdes vom Neuen Behn, alle und jede, welche auf das auf dem Iherings Behn liegende Part Landes No. 9. und 10. an der Offseite der Wiese, in der ersten Hundert, ins Süden an Jann Harms beschwettet, welches Duke Harms auf Iherings Behn Anno 1773. von Casper Frerich's Lucht, und Wille Gerdes jeho von Duke Harms privatim erkaufte hat, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 30 Martii des Vormittags, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende damit von dem Lande werden präcludiret, und ihnen sowol gegen den jehigen Besitzer Wille Gerdes, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

17 Von dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der verwitweten Frau Deich Commissarin Magott geb. Homfeld hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantia von dem Avotheker J. G. Pund privatim anerkaupte Haus, am Neuen Markte in Comp. 10 No. 53. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch Servitut, Forderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino von 5 Wochen,



9 Wochen, et reproductionis præclusivo auf den 29 März nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Commissarii H. E. Ardeß, wider alle und jede Creditores und Præcedentes, des durch den Beschwinder Paul de Wilde, vda des weyl. Bierzigers V. Schairmanns Wittwe anerkannt, und demnächst durch Provoquanten benährten Hauses an der Old thamer Straffe in Comp. 6. No. 17. edictales ad annuendum et iustificandum, cum termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 29ten März nächstkünftig, des Vormittags um 11 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

18 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis wider weyl. Henrica Duden Plages za Wllen Creditores erkannt, und terminus zur Angabe auf den 24 März d. J. bestimmt: mit der Warnung, daß der sich nicht meldende præcludiret, und so wenig wider den Käufer Friedrich Ernst Müller zu Kloster, als die sich meldende und zum Empfang kommende Gläubiger, weiter gehöret werden sollen.

19 Vermöge des ad instantiam des Wirtje Willems auf dem Rhander Wehn erteilten decreti, sind edictales wider alle so auf den von demselben öffentlich erstandenen, dem Johann Jacobs Otten zugehörig gewesenen Wehn Platz auf dem Rhander Wehn ex hoc vel alio capite Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et reproductionis auf den 14 März vorstehend bey Strafe der Abweisung erkannt.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte den 3 Januar 1791.

20 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Herrn Oberamtmanns Telting, als Ankäufers des von dem weyland Herrn Regierungsrath von Briesen nachgelassenen Hauses, an der Norderstrasse hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das vom Impetranten öffentlich angekaufte Haus cum annexis, einen Realanspruch, Servitut, oder sonstige Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten und zur Angabe auf den 31 März 1791, unter der Verwarnung erkannt:

daß die aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen auf gedachtes Haus cum annexis præcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Signatum Aarich in Curia, am 11ten December 1790.

21 Bey dem Amtgerichte zur Friedeburg ist ad instantiam des Justiz Commissarii Sclermann mand. Borchert Harms und Gerd Hinrichs Stillan nom. citatio edictalis wider alle und jede auf den, von des Eiler Sieberts Ehefrau Rixte Margretha geborne Bülfinger zum Oldenburgischen Wachtbause an seine Mandanten verkauften zu Egel belegenen sogenannten Frerichs Platz cum annexis et pertinentiis, Spruch, Forderung Servitut oder Käufersrecht zu haben vermeinende Creditores et retrahentes erkannt, und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 5ten Mai nächstkünftig angegesetzt worden, unter der Warnung

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diesen Platz præcludiret und ihnen

ihnen



ihnen sowohl gegen die Käufer desselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld zu vertheilen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

22 Beim Amtgericht zu Ems ist auf Ansuchen der Frau-Bürgermeisterin Altona daselbst wegen eines den Willem Berdes Kindern zuständig gewesen, an alten Harlinger Spül belegenen und für 5100 fl. in Gold öffentlich von ihr erkauften Plazes und Warffstätte cum annexis und deren Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an diese Grundstücke und deren Kaufgelder aus einem Eigenthums-Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichem Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hienit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in terminis prelatorio den 29ten April entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justificiren; unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an vorgedachte Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Ankäuferin, als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

23 Von einem hochadelichen Oidersumischen Gerichte wird hienit zu wissen gefüget, daß daselbst, auf Ansuchen der verwitweten Frauen Administratorm Grumbrecht, gebornen Nothwald, ein gerichtliches Aufgeboth wider alle etwaige unbekante Real-Prätendentes des durch dieselbe von dem Königlichem Cammerherrn, Herrn Elementis August Grafen von Wedel, vermögte gerichtlichen Kauf-Contractes vom 25ten und 27ten Novembr. dieses Jahres, privatim angekauften, zu Gandersum in der Herrlichkeit Odersum belegenen, ehemals Hinrich Hinrichschen Heerdes, cum annexis et pertinentiis, cum terminis zur Angabe und verificirung von 3 Monathen, et reproductio nis präclusiv, auf Freitag den 1ten Aprilis Anni 1791. erkannt.

Es werden demnach von dem obbesagten Gerichte, alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche oder auch eine Servitut zu haben, vermeinen möchten, hiedurch und kraft dieser Correal-Citation wovon eine hieselbst, die 2te beyrn Wohl. Emden Stadt und die 3te beyrn Königl. Leerer Amtgericht angeschlagen, vorgeladen, solche innerhalb den drey Monathen, und längstens in dem auf Freitag den 1ten Aprilis des zukünftigen Jahres, festgesetzten präclusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte beyrn Gerichte anzugeben und behörig zu justificiren; in Entscheidung dessen sie den Rechten gemäß, damit werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum in Judicio Oidersumano den 20ten Decemb. 1790.

24 Da durch ein Versehen das, vom Hauemann Jacob Janssen beyrn Meckmer alten Drieh, wegen des auf Jön nigore testamenti devolvirten Heerd Landes re. revocirten Proclamo, diesen Wochenblättern zweymal post terminum connotationis präfirm, inseriret worden; Als werden alle diejenigen, welche auf dies Immobile cirtigen Realanspruch und Forderung, wie auch Erb- und Käufersrecht oder Servitut zu haben vermeinen, hiedurch nochmals verablädet, ihre Ansprüche in dem, auf den 8ten März c. anderweit präfirmirten Reproductions-Termin, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben,



geben, und geltend zu machen; widrigenfalls sie damit nachher abgewiesen, und nicht weiter gebüret werden sollen.

Verum aus Königl. Amtgerichte, den 5 Febr. 1791.

25 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stiekhausen sind ad instantiam des Jannes Jansen Edictales wider alle, so auf des Dirk Willems zu Hejel verkauften, von dem Schroer Wilms öffentlich erkandenes, von diesem aber dem Jannes Jansen so fort wieder übergetragenes Haus und Wari zu Hejel, wegen Schuld, Käberlauf, Erbschaft, oder Dienstbarkeit, Spruch und Forderung zu haben vermerken cum terminis ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 21 März instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

26 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schuftermeisters Albert Janssen Seemann Curatoren Baake Janssen Baakes und Christian Harm hieselbst, Edictales in Absicht des Hauses in Comp. 2. N. 80. welches jetzt von dem Albert Janssen Seemann besessen wird, im Hypotheken Buche aber annoch auf des weyl. Licent. Receptoris A. Barmann Namen eingetragen ist, zur Berichtigung des Titul possessionis des jetzigen Besitzers, wider alle etwaige Prätendenten cum Terminis von 14 zu 14 Tagen et reproduct. praecel. auf den 18 März nächstkünftig des Nachmittages um 2 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

27 Bey dem Amtgerichte zu Stiekhausen sind ad instantiam des Hage Jansen Epkes Edictales contra quoscunque, so auf den von ihm von dem Johana Brunken gekauften Behnplatz auf dem Stiekstamper Behn, aus diesem oder jaem Grunde einen Neolanspruch zu haben vermerken, cum terminis ad annotandum von 6 Wochen et liquidationis auf den 7 März instehend poena praclusi erkannt.

28 In Sachen Concursus contra Harm Jans und George Wold Creditoren, ist terminus publicationis der Präclusionis-Sentenz auf den 18ten März, und terminus zur Berichtigung etwaiger Appellationen auf den 1ten April präfigiret, Creditoren wird dies bekannt gemacht, und soll den Ausbleibenden die Sentenz auf ihre Kosten insinuit werden. Sign. Leer im Amtgerichte, den 21 Febr. 1791.

In Sachen Proclamationis contra Levi Deken Schmitts zu Bunde Creditores, ist terminus zur Eröffnung der Präclusionis-Sentenz auf den 18ten März, zur Berichtigung der Appellationen aber auf den 1ten April festgesetzt. Creditoren wird dies zur Nachricht bekannt gemacht. Sign. Leer im Amtgerichte, den 21ten Febr. 1791.

29 Am 5ten April 1783 verkauften die Eheleute Folkert Reinders und Elisabeth Warners, ihr hieselbst im Westerende an der Bliuke belegenes Haus und dazu gehörigen Garten an Jan Eilers Klockthorn und dessen Ehefrau Hille Janssen, diese verkauften es den 26 Julii 1790 an des Jan Abels Wittwe Hille Hinrichs.

Auf deren Ansuchen ist bey diesem Amtgerichte, über dies Haus und dessen Kaufgelder der Liquidations-Proceß erkannt.

Es werden daher alle und jede, die aus Erb- Käber- Pfand- oder einem andern dinglichen

dinglichen Rechte an dies Haus und Garten oder dessen Kaufgelder etlichen Ansprüch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Wochen spätestens in termino peremptorie den 9 März c. ihre Ansprüche bey dem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit enthöret, und ihnen in Hinsicht des Grundstückes, dessen Kaufgelder, und der Käuferin ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Leer im Königl. Amtgericht den 19ten Febr. 1791.

30 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Zwirn-Fabrikanten Neemt Janssen hieselst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provo- canten von dem Schiffer Willem E. Paunenborg und dessen Ehefrau Sivaantje Certs privatim anerkaufte Wohnhaus cum annexis in Comp. 12. No. 25. aus irgend etwiegem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Rückkauf Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 10 May nächstkünftig des Vormittages um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

31 Vom Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche auf den von den Eheleuten Gerd Jürgens Kruse und Jhnlke Dircks zu Bangstede, an die Eheleute Thade Janssen und Dorothea Herdes zu Dichtelbur privatim verkauften, zu Bangstede gelegenen halben Heerd, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benähnungs- oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monathen, längstens am 31 Mai. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den halben Heerd werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen die jetzige Besitzer Thade Janssen und Dorothea Herdes, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

32 Beim Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind auf Ansuchen des Heero Janssen Cappellmann zu alten Funnix Enhl, edictales zur Angabe und Justification wider alle diejenigen, welche auf die dem wehl. Edo Cappellmann von weil. Hillern Martens verkaufte, auf gedachten Heero Janssen Cappellmann vererbte Warfskätte bey dem alten Funnixsohl, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino reproductionis präclusivo auf den 30 März, unter der Warnung erkannt:

daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des Käufers, als auch der Creditoren, unter welche etwa das Kaufgeld vertheilet wird, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

33 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen des Warfsmanus Kemmer Oltmanns zu Nordort, wegen des von ihm privatim erstandenen, am Nordorffer Wege belegenen, und den Gebrüdern Schmiedemeistern Gottfried und Sander Pannemann zu Esens zuständig gewesenen Kampes, Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen Realanspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. aequae ac annotat. präclusivo auf den 2ten May, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf vorgedachten Kamp präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

(No. 9. K 1)

34



34 Auf Unhalten des hiesigen Webermeisters Jacob Hermann Andra, ist über das, von dem Webermeister Hero Mauoch, ihm verkaufte, in der Neustadt bey'm Wall stehende, im Hypothekenbuche sub Num. 4. des Neustädter-Quartiers verzeichnete Haus cum annexis und dessen Kauffchilling der Liquidations-Proceß eröfnet.

Es werden daher alle und jede, welche an benanntes Haus und dessen Kaufgelde, aus irgend einem Grunde, einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, ihre Anforderungen, vor und längstens in dem, auf den 12ten April d. J. angeetzten Reproductions-Termin gehörig anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus und Kauffchilling präcludiret und ihnen damit gegen den Ankäufer sowohl, als die das Kaufgeld empfangende Gläubiger, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Esens im Stadgericht den 9 Febr. 1791.

35 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Ausmiener Thoden von Welsen und des Erwe Jaussen Vater citatio edictalis contra quoscunque Creditores ac prätendentes der sub No. 682 und sub No. 719. an der Burggraffe hieselbst belegenen, von ihnen publice angekauften Häuser, wovon ersteres dem weil. Johann Carl Janatius Vogel und dessen Wittwe, letzteres aber dem Hinrich Jaussen Vogel zuständig gewesen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 3ten May a. c. unter der Verwarnung erkannt; daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an gedachte Häuser präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen die Käufer als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

36 Auf des hiesigen Schmiedeamtsmeisters Serd Andreas Nötgers, von seinem Vater Nötger Serdes herrührende, in der Schmiedestraße hieselbst stehende, sub Num. 53. des Neustädter Quartiers im Hypothekenbuche verzeichnete Haus, sind

1) 300 fl. Erbgelder für die Teetle Serdes, des Nötger Serdes Schwester, aus einem Erbvergleich vom 21 May 1751 entspringend,

2) 200 fl., welche den 11 Januar 1718 ingrossirt für den Bürgermeister Christoph Dammeyer,

eingetragen, und hat der Serd Andreas Nötgers um deren Löschung ange sucht, auch ad 1) den Vergleich mit darunter befindlichen Quittung der Teetle Serdes weil. Ehemann Wilim Arens, und ad 2) die originale Obligation, jedoch ohne Quittung, producirt. Da nun auf diese producirt Documente die Löschung noch nicht geschehen kann; so werden alle und jede, welche an vorbenannte 300 und 200 Gulden annoch einen Anspruch zu haben vermeinen, besonders die Teetle Serdes, und des weil. Bürgermeisters Dammeyer Erben, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche vor, und längstens in dem auf den 29ten Martii dieses Jahres angeetzten Reproduktionstermin gehörig anzugeben und zu justificiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die ausbleibende Gläubiger hernach nicht weiter mit ihren Anforderungen gehört, vielmehr damit präcludiret, ihnen desfalls ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, und die Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Posten erkannt werden soll. Signatum Esens in Curia den 7 Febr. 1791.

Notifi



N o t i f i c a t i o n e n .

1 Meine allerseits hohe Eingeseffene und sonstige Einwohner dieser Provinz, werden von mir ganz gehorsamst und ergebenst ersuchet, wenn dieselben einige Briefe, Pakete, oder was es seyn möchte, an mich mit der Post zu senden haben, solche hinführo nicht auf Großmidlum zu adressiren, sondern nur auf Emden an meine Behausung. Ich zweifle nicht, ein jeder wird mir diese Gefälligkeit erzeigen.

Großmidlum auf dem Adelichen Hause, den 7ten Februar 1791.

M. W. von dem Appelle.

2 Von den besten Sunderlandschen Schmiedekohlen, per Hut 21 Gl., wobey man auf eine Parthey von 10 bis 20 Hut 5 Procent zu geniessen hat, sind zu bekommen bey Duke Roelfs Bus in der grossen Strasse im rothen Löwen zu Emden.

3 Nachdem der Ausmiener Wilkensen zu Pevsum den Betrieb der Wirtschaft auf 1ten Januar 1791 aufgegeben, und also hinführo kein Logis als Wirth, so wenig für die Eingeseffene als Reisende giebt; als wird solches dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht.

4 De Vrouw Weduwe Pastorinne Hamers te Westerhuizen en de Heer Quartiermeester H. Campen te Emden zyn voorneemens, haare 7 $1/2$ Grazen Meedeland, zo onder Hinte zortoord, in't Oosten aan de Middelummer nieuwe Weg, in't Suiden aan de Meestereylande te Midlum, uit de Hand te verkoopen, om voort aantetreden; wiens Gading het is, gelieve zig by bovengenoemde Heer H. Campen, of Philippus Sax in Emden te melden.

5 Es ist mir aus meinem Hause ein hellbraunes ächt spanisches Rohr 48 $1/2$ Zoll lang, mit einem lombardischen mit dem Buchstaben M. gemerkten Knopf versehen, welches daran kenntlich, daß von der äussern Rinde unten ohagesäör 8 Zoll vom Fuße desselben etwas abgeschabet ist, vor einiger Zeit weggekommen. Ich ersuche jeden, dem solches zum Verkauf angeboten werden möchte, mir davon gefälligst zu benachrichtigen, oder das Rohr wieder in meine Hände kommen zu lassen, welche Mühwaltung ich mit einem Ducaten zu vergüten mich anbeischig mache. Aurtich den 9ten Febr. 1791.

E. B. Meyer.

6 Bey unterzeichnetem ist zu haben: Beckers Noth- und Hülfbüchlein oder lehrreiche Freuden- und Trauer-Geschichte der Einwohner zu Mildheim, für Junge und alte beschrieben. Neue aufs neue durchgesehene und verbesserte Auflage 28 Bogen stark. 8. Gotha, Leipzig und Frankfurt 1790. kostet gebunden in Papier 16 st. Auch ist dieses nemliche Buch für die katholische Religion zu eben dem Preis zu haben.

Wacken Buchhändler in Leer.



7 Zwei mit Meubeln versehene Stuben, die ohndinst von dem Herrn Regierungsausscultator Menke bewohnet worden, sind zu vermietzen, wer diese Stuben zu beziehen Lust hat, beliebe sich bey J. Licken an der Kirchstraße in Aurich zu melden, und können solche sofort oder auf May nächstkünftig angetreten werden.

8 Es wird hiedurch angezeigt, daß die Baumaterialien und das Arbeitslohn wegen der Königl. Gebäude pro No. 1791 bis 92, an folgenden Tagen und Orten an Mindestannehmende öffentlich ausverdingen werden sollen, als:

am 28ten Febr. in Friedeburg in dem Königl. Amtgerichte,

— 1ten März in Wittmund

— 3ten dieses in Esens in der Stadtstränge,

— 5ten dieses in Norden in dem Weinhaufe,

— 7ten dieses in Verum in dem Königl. Amtgerichte,

und zwar an jedem Ort des Vormittags um 9 Uhr, dahero Liebhaber wie gewöhnlich die Bestecke und die Conditiones in den Königl. Renteyen vorher einsehen, und nach Gefallen annehmen können.

Richter, Königl. Preussl. Bau-Rath.

9 Die Scharfrichter Frobbse in Emden sind willens, die Abdeckerei samt einem Hause mit beiliegendem Acker in Wittmund und dem Amte zu verpachten, von Trinitatis 1791 bis 1797; wer dazu Lust hat, kann sich den 10 März 1791 in Emden in ihre Behausung einfinden.

10 Die Sphrichter des rothen oder Falbern Spils zu Emden wollen eine Parthey Memelsche Balken von 11 bis 30 Fuß lang, jedoch die meisten zu 24 Fuß, und etliche 24füßige ellern Pufferis und einige 2 Zells Dielen von 4 bis 11 Fuß lang; noch eine Parthey alt Eichen Holz, als Schlag und drey Stieien, nebst Nichts von den alten Spilbüren, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Kauflustige können sich am Mittwoch, den 9 März, des Nachmittags um 1 Uhr, auf dem rothen Spil einfinden und gefälligst kaufen. Diet R. Bode und Habbo E. Dirks, Sphrichter.

11 Harm Wilms Wittwe auf der hiesigen herrschaftlichen Bleiche ist gesonnen, ihre bey der Sagemühle belegene Kalkbrennerei, nebst Garten und Hause, von May 1791 an auf 4 Jahre zu verheuren; wer Lust dazu hat, wolle sich je eher je lieber bey derselben melden. Jever, den 12ten Februar 1791.

12 Ein Clavier, welches nach Art eines Spinets eingerichtet und annoch in ganz brauchbarem Stande ist, stehet um einen sehr mäßigen Preis aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu wenden sich deshalb an Herrn Treebsdorff in Aurich.

13 Es wird in hiesiger Provinz eine Person verlangt, welche bei Ausmiedereien das Officium eines Ausrufers zu übernehmen, auch mit Pferden und Wagen umgeben im Stande ist; man wünscht zugleich, daß ein solches Subject im Schreiben und Rechnen einigermaßen geübt ist; wer solchergestalt gegen annehmliche Bedingungen und Jahrlohn sich engagiren will und erforderlichenfalls Atteste seines Wohlverhaltens beibringen kann,

der

Wer dieselbe sich bei dem Königl. Intelligenz, Comtoir in Zurich entweder persönlich oder durch portofreie Briefe, und kann derselbe um Ostern nächstkünftig diese Stelle antreten.

14 Hinrich Janssen von Schwinedorff, ist aus freien Willen gesonnen, seinen halben Platz bei Schwinedorff delegen, welcher 14 Diemat Weidland und 30 Diemat Bauland groß ist, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bei ihm melden und contrahiren. Esens, den 18 Febr. 1791.

15 Bey dem Gärtner Friederich Berens zu Zurich, sind ein- und zweyjährige Spargelpflanzen, das 100 für 10 Sgr. zu haben.

16 Schipper Jan Gerh. Jansen, voerende het Schip de Vriendschap, heeft dezer Dagen eene Lading Hout van Stettin alhier angebragt, bestaande in extra goede Stettiner Balken van diverse Lengten en Diklens, als mede een Party beste Zoort Pyp- en Ton Staven. Wiens Gading het is, kan zig by den Boekhouder Petrus Duin in Emden melden en van goede Behandeling verzeekert zyn.

17 Alle und jede, welche an des weil. Sפעלע Hegen Färber und dessen auch weil. Wittwe schuldig sind, oder an deren Nachlaß zu fordern haben, müssen sich in den nächsten 4 Wochen bey den gerichtlich bestellten Vormündern, Kaufleuten Hyndrich Hegen und Casp. n. Specht zu Norden melden und Richtigkeit machen, widrigenfalls die Nebentenen nach Ablauf dieser Zeit gerichtlich zur Zahlung angehalten werden müssen; in gleichen werden diejenigen ersucht, so noch Garn oder andere Sachen zu färben gebracht und noch nicht wieder abgeholt, solches in den nächsten 4 Wochen abfordern. Uebrigens machen die Erben einem geehrten Publico bekannt, daß das Färben wie gewöhnlich fortgesetzt wird, und versprechen eine prompte Bedienung für einen billigen Preis, bitten daher um einen geneigten Zuspruch.

18

Ankündigung.

Die vor kurzem in meinem Verlage heraus gekommenen Merkwürdigkeiten bey der römischen Königswahl und Kaiserkrönung; haben einen so schnellen Abgang gefunden, und die Nachfragen nach Exemplaren sind noch so häufig, daß ich eine neue Auflage davon veranstalte, die in wenig Wochen erscheinen wird. Diese neue Auflage soll außer verschiedenen zweckmäßigen Verbesserungen, zugleich die Beschreibung der großen Feyerlichkeiten, welche mit der Wahl und Krönung Leopold II. verbunden waren, enthalten. Der Verfasser, welcher diese Krönung, die sich durch Pracht vor allen vorigen ganz besonders auszeichnete, selbst sah, wird sich äußerst bemühen, dieses Handbuch nicht nur für diejenigen, welche den Krönungsfeyerlichkeiten beywohnten, nützlich zu machen, sondern auch solchen Lesern Unterhaltung zu verschaffen, deren Lage es nicht zuließ, diese für ganz Deutschland merkwürdige und prachtvolle Krönung selbst zu sehen. Die typographische
Schön.



Schönheit, durch welche sich die erste Auflage so sehr empfohlen hat, wird auch bey der neuen Ausgabe beybehalten, und durch einige Bigaetten vermehrt werden.

Gorha, den 14 October 1790.

Der Verleger.

Vorstehendes Buch ist in einem sehr schönen in Kupfer gestochenen modischen Umschlag, geheftet für 21 Sgr. in Solde; Ferner das in diesen Anzeigen No. 7. bekannt gemachte sehr beliebte Noth- und Hülfsbüchlein, ungebunden zu 5 Sgr. bei mir zu haben; diejenigen aber, welche von letzterem viele nehmen und vor andre kommen lassen, sollen noch zur Ersetzung ihrer Mühe einen billigen Rabatt genießen.

Keer, den 20 Febr. 1791.

G. S. Mäcken.

19 Die Compagnie des Speyer-Behns will diesen Frühjahrl pl. m. 42 Sechszehnfüßige-Ruten neue Hauptwyße, in die sogenannte hohe Speße graben, und diese Arbeit am 19ten März öffentlich ausverdingen lassen; Liebhabere dazu bey Parcelen, allens falls auch im Ganzen, wollen sich des Sonnabends, den 9 März, in dem Compagnie-Hause auf dem Speyer-Behn einfinden, Conditiones vernehmen, Offerten thun, und gewärtigen, daß den Mindestannehmenden diese wichtige Arbeit überlassen werde.

Murich den 24sten Febr. 1791.

J. Duden.

20 Da der Hutmacher Bleesene mit Tode abgegangen, und man hieselbst einen anderweiten geschickten Hutmacher zu haben wünschet, so wird ein solcher, um sich in Murich niederzulassen hiemit eingeladen, mit der Versicherung, daß er bey seinem Wobverhalten sein gutes Auskommen haben und man ihm allen möglichen Beistand leisten werde. Murich in Curia den 23ten Febr. 1791.

Bürgermeister und Rath.

21 Dem Publico, besonders den vorjährigen Annehmern des Schottger-Ließ, wird hiedurch vorläufig bekannt gemacht, daß in diesem Frühjahrl, so bald der Wasserstand es erlaubt, ein neuer Berding sowohl der Ließgräberei als der Ristdämme vorgenommen werden soll. Den Termin wird man hernach näher bekannt machen. Murich, den 22ten Febr. 1791.

Bley.

Es wird hiedurch vorläufig bekannt gemacht, daß in diesem Frühjahrl, so bald der Wasserstand es erlaubt, die Ausschüttung des grossen Friedeburger- oder Hohemeyer-Ließ, wie auch die Schlagung der erforderlichen Ristdämme, öffentlich ausverdingungen werden soll; von dem Termin wird hernach nähere Anzeige geschehen. Murich den 22ten Febr. 1791.

Bley.

22 Da es mit Bezahlung der Intelligenz-Liste sehr langsam gehet, so wird hiedurch anderweit erinnert, daß wenn solche nicht längstens mit Ende dieses Monats berichtigt seyn, die Restanten extrahiret, und ohne weitere Namahnung executivisch beigezrieben werden. Murich, den 17ten Febr. 1791.

Königl. Preußl. Distrl. Intelligenz-Comtoir.

Todesfall.

Der 13te d. M. war es, da der Herr seinen alten Diener, den merland Inspectorem



Inspector und ältesten Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Leer, Theodorus Fütting, unsern geliebten Vater, in dem 84sten Jahre seines Lebens: Alters und dem 58sten Jahre seines geführten Predigeramts, in seine Freude eingehen ließ, nachdem derselbe nach seiner letzten, am 19ten Sonntage nach Trinitatis des vorigen Jahrs, noch mit vieler Munterkeit gehaltenen Predigt, weiter keine Amtsgeschäfte hätte verrichten können, und auch bereits am 20sten des vorigen Monats auf sein allerunterthänigstes Gesuch, von Sr. Königl. Majestät seines Amtes in Gnaden entlassen war. Er starb an einer, noch mit vielen körperlichen Leiden verbundenen Entkräftung, doch in stiller Ergebung in den Willen seines Gottes, dem es gefiel ihn durch Leiden in seine Herrlichkeit einzuführen.

Dem vaterländischen Publico, welchem er in dreien Gemeinen so viele Jahre gedient hat, und besonders allen unsern in demselben befindlichen respectiven Verwandten, auch Gönnern und Freunden des Vollendeten, machen wir diesen Trauertall hiedurch gehorsamt und schuldigst bekannt, nicht zweifelnd, daß dieselbe an dem Verlust, welcher uns 4 noch lebende und verheiratete Kinder mit 34 noch im Leben befindlichen Kindes-Kindern, noch immer zu früh betroffen hat, einen geneigten Antheil nehmen werden, ohne sich die Mühe geben zu dürfen, uns davon durch schriftliche Versicherungen zu überzeugen.

Leer, den 14 Febr. 1791.

Sämliche nachgeliebene Kinder und Schwiegerkinder des sel. Verstorbenen.

Lotteriesachen.

1 In der fünften und letzten Classe 24ter Berliner Classen-Lotterie haben bei mir die Nummern 11987, 17264, 24954, jede 50 Rthl. 17263, 17297, jede 20 Rthl. gewonnen, sodann 11986, 89, 90, 94 und 11995, ferner 17253, 57, 17259, 65, 68, 69, 75, 78, 82, 84, 87, 89, 92, 17293 und 17300, noch 18505, 12, 13, 17, 18 und 18519, 24956, 65 und 24974, 19600, 23596 und 23597, also letzte 32 Stück jede 18 Rthl.

Loose zur ersten Classe 25ter Lotterie, welche den 4 April gezogen wird und davon der Plan wie vorher bleibt, habe heute schon erhalten, und die Verteilung angefangen, und weiln heute nur vorerst ein Exemplar Extract Gewinne erhalten, so kann die Circulation derselben erst am Montag geschehen. Aurich, den 25 Febr. 1791.

Jaac Salomon.

2 Bey Ziehung der 5ten und letzten Classe 24ter Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir, wie auch bey den von uns bekannt gemachten Unter-Collecteurs folgende Gewinne herausgekommen, als No. 1022 mit 200 rthl. 6102 mit 150 rthl. 1002, 14208, 29861, 29928, jede mit 100 rthl. 1018, 1063, 14281, 14283, 29816, 29822, jede mit 50 rthl. 1057, 1075, 14230, 14293, 20339, 20340, 20345, 20348, 20371, 29828, 29858, 29869, 29878, 29895, 29946, jede mit 25 rthl. 1017, 1019, 1056, 1065, 1092, 1093, 6136, 6142, 6156, 6169, 6171, 6175, 6179, 6180, 14227, 14229, 14266, 16091, 20315, 20337, 20341, 20384, 20388, 20391, 20394, 20396, 23483, 29824, 29827, 29843, 29873, jede mit 20 rthl. 1004, 1006, 1007, 1011, 1013, 1015, 1023, 1024, 1029, 1034, 1037, 1038, 1043, 1048, 1055, 1060, 1062, 1071, 1073, 1078, 1080, 1083, 1091, 1094, 6101, 31 7, 8, 10, 11,

11,



11, 12, 19, 23, 25, 38, 44, 47, 49, 57, 60, 63, 66, 76, 78, 81, 82, 86, 88, 91, 93, 99, 14201, 2, 6, 17, 22, 33, 39, 40, 45, 46, 52, 54, 56, 58, 62, 63, 67, 72, 78, 82, 85, 86, 89, 16081, 85, 88, 90, 93, 94, 95, 97, 98, 20302, 11, 12, 19, 25, 30, 31, 33, 35, 36, 38, 52, 53, 56, 59, 61, 62, 64, 67, 68, 76, 77, 79, 80, 97, 20400, 23482, 89, 91, 92, 93, 96, 29807, 9, 10, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 30, 31, 34, 36, 44, 45, 47, 49, 50, 54, 55, 59, 62, 64, 66, 72, 74, 76, 77, 83, 84, 85, 88, 89, 93, 97, 99, 29927, 40, jede mit 18 rthl. Die Gewinne werden sogleich, wo der Einiaz geschehen, ausbezahlt. Loose zur 1ten Klasse 2ter Berliner Lotterie, wovon der Plan unueränderlich beybehalten und deren Ziehung auf den 4ten April h. a. festgesetzt ist, sind bey uns zu haben. **Murich, den 25 Febr. 1791.**
 Joseph et Wolf Ballin.

Getreyde Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. Februar 1791.

Weizen	Düsseldorfer per Last	240 bis 250	Schflr.
	einkändischer	180	200
Rothen,	Düsseldorfer	142	146
	Einkändischer	136	140
Gerste,	Winter	105	115
	Sommer	95	100
Haber,	zum brauen	80	90.
	zum Futtern	65	75.
Buchweizen		100	110.
Erbsen		180	240.
Bohnen		110	120.
Käse bester Sorte	100 Pfund	12	15 Gulb.
	geringerer dito	10	11
Butter	1/2tel rotthe	18	19.
	1/2tel weisse	16	17.
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte		24	Sl.
100 Stück, a 6 Stück aufs Pfund		4 1/2	flbr. flbr.
mit hin das Stück		22	23 Sl.
feineres dito		4 1/2	flbr. 4 1/2 flr.

Brod, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat März 1791.

Ein grob Rothen-Brod a 8 1/2 Pfund	8	Schr. W.
11 Loth fein Rothen-Brod	1	
7 Loth weis oder Weizen-Brod	1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4	
die 2te Sorte	3	
3te Sorte	2	Schweine



Schweinefleisch das Pf.	—	5	
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.	—	4	5
die 2te Sorte	—	2	7 $\frac{1}{2}$
das gemeine	—	2	
Schaaf oder Lammsteisch das beste	—	2	
das schlechtere	—	1	5
Bier das beste die Tonne	—	3 rl.	38
das Krug	—	2	
die zwote Sorte die Tonne	—	2 rl.	12 str.
das Krug	—	1	5
die dritte Sorte die Tonne	—	2	26
das Krug	—	1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne	—	27	
das Krug	—		5

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden
für den Monat März 1791.

2 Rucken-Brod in 12 Pfund schwer	—	rl.	10 str.	5
Ein halb dito	—		5	
5 Loth Schonroggen halb Rucken	—			5
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eierbrodt	—			5
1 Pfund Rindsteisch vom besten	—	3		2 $\frac{1}{2}$
Idito mittelmäßiges	—	2		
Idito von schlechtern	—	1		2 $\frac{1}{2}$
Idito Kalbsteisch vom besten	—	3		5
Idito mittelmäßiges	—	2		
Idito schlechtern	—	1		
1 Pfund Lammsteisch vom besten	—	2		5
Idito mittelmäßiges	—	1		5
Idito schlechtes	—	1		5
Idito Schweinsteisch	—	1		
1 Tonne 12 Gulden Bier	—	4 rl.	24	5
1 Krug in der Schenke	—	3		
Idito außer der Schenke	—	2		2 $\frac{1}{2}$
2 Tonne 9 Gl. Bier	—	3		
1 Krug in der Schenke	—	2		
Idito außer der Schenke	—	1		5
1 Tonne 5 Gl. dito	—	1	46	
1 Krug in der Schenke	—	1		5
1 Krug außer der Schenke	—	1		
1 Tonne beste bitter dito	—	1		
1 Krug in der Schenke	—	3		
Idito außer der Schenke	—	2		
1 Tonne ordinaires bitter dito	—	1		5
1 Krug in der Schenke	—	1	46	
Idito außer der Schenke	—	1		5



Verzeichniß der Bücher und Handschriften der Stadt Oldenburg
im Jahr 1791

Nr.	Titel	Verfasser	Ort	Blätter	Notiz
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

